Landeshauptstadt Magdeburg

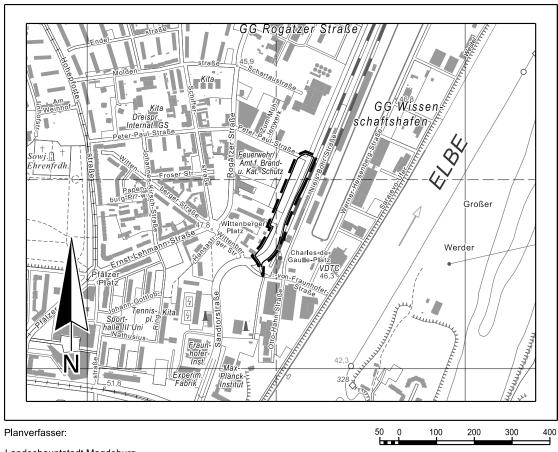


DS0575/18 Anlage 1

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 178-4A SÜDLICH PETER-PAUL-STRASSE, imTeilbereich

Stand: November 2018



Landeshauptstadt Magdeburg Stadtplanungsamt An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2018

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt vom 12.03. bis 13.04.2018.

Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde Landesverwaltungsamt, obere Fischereibehörde Landesverwaltungsamt, obere Denkmalschutzbehörde Magdeburger Hafen GmbH Untere Bodenschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehrs des Landes Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 28.03.2018 Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde/Behörde für den Schwerlastverkehr, Schreiben vom 19.04.2018 Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Wasserwirtschaft, Schreiben vom 19.04.2018

Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.04.2018

50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 19.03.2018

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Kommunikation, Schreiben vom 20.03.2018

DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig, Schreiben vom 20.03.2018

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Schreiben vom 10.04.2018

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Schreiben vom 11.04.2018

Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 09.04.2018

Handwerkskammer Magdeburg, Schreiben vom 15.03.2018

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Schreiben vom 10.04.2018

Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 26.03.2018

Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 23.03.2018

Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 11.04.2018

Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 14.03.2018

Untere Straßenverkehrsbehörde. Schreiben vom 13.04.2018

Kommunaler Aufgabenträger des ÖPNV, Schreiben vom 18.04.2018

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd.	Behörde,	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss-
Nr.	Träger				vorschlag
1	Landesverwal- tungsamt, obere Immissions- schutzbehörde	19.04.2018	Ca. 100 m nördlich des Geltungsbereiches befindet sich an der Theodor-Kozlowski-Straße die Getreidemühle der Magdeburger Mühlenwerke GmbH in der Überwachungszuständigkeit des Landesverwaltungsamtes. Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
			Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landeshauptstadt Magdeburg). Es wird auf deren Stellungnahme verwiesen.	Die untere Immissionsschutzbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie	16.03.2018	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Magdeburg-Mitte Fst. 12: mittelalterlicher Fundplatz). Es ist daher davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann Erdarbeiten dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA]. Bauausführende Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der An-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die wesentlichen Ausführungen in die Begründung übernommen. Außerdem gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des B-Planes 178-4B, hier ist unter "Hinweisen" auf die archäologischen Belange verwiesen.	Kein Beschluss erforderlich.

	(noch Landes- amt für Denk- malschutz und Archäologie)		zeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).		
3	Deutsche Tele- kom Technik GmbH	05.04.2018	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungsoder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die vorhandenen Telekommunikationslinien, da diese auf der Westseite der Theodor-Kozlowski-Straße verlaufen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	E.ON Avacon AG	26.03.2018	Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan "Südlich Peter-Paul-Straße*' befindet sich im Leitungsschutzbereich eines 110-kVHochspannungserdkabels. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Für das im Plangebiet befindliche 110-kV-Hochspannungserdkabel benötigen wir einen Schutzbereich von 4,0 m, d. h. 2,0 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau	Die Kabel der Avacon AG befinden sich westlich der Theodor-Kozlowski-Straße. Die Aufhebung im Teilbereich und Änderung des B-Planes hat keine Auswirkungen auf diese Kabeltrasse.	Kein Beschluss erforderlich.

	(noch E.ON Avacon AG)		nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für die tatsächliche Lage der Kabel sowie Bemaßungen in den Plänen kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage der Kabel zu informieren. Arbeiten in den Schutzbereichen unserer Kabeltrassen erfordern eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung von Schutzmaßnahmen.		
5	Städtische Wer- ke Magdeburg GmbH & Co. KG, Netze Magdeburg GmbH, AGM mbH	30.04.2018	Seitens der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie der gibt es grundsätzlich keine Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan. Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise sind zu beachten und im B-Plan entsprechend zu berücksichtigen. Folgende Medien haben Einwände bzw. Hinweise gegen den Bebauungsplan: Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
			Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird Einspruch erhoben. Begründung: Am Ostrand des bisherigen öffentlichen Straßenraumes liegt eine überörtlich bedeutsame neu gebaute 30-kV- Trasse bestehend aus zwei Kabelsystemen nebst begleitenden Steuer- und Kommunikationssystemen. Diese Systeme können nicht überpflanzt und nicht überbaut werden. Eine Integration dieser Trasse in private und umzäunte Flächen wird abgelehnt. Damit ist der freigegebene Straßenraum nicht wirtschaftlich nutzbar. Eine wirtschaftliche Möglichkeit, diese Trasse umzuverlegen wird nicht gesehen. Es steht hierfür auch kein Trassenraum zur Verfügung. Es bestehen keine Einwände, den geplanten	Eine Zielstellung der laufenden Änderung des B-Planes 178-4A ist es, die potentiellen Baugrundstücke westlich der Niels-Bohr-Straße zu verbreitern. Dazu soll der nicht mehr benötigte Vorbehaltsraum des 4-spurigen Ausbaus der Theodor-Kozlowski-Straße genutzt werden. Zwar können hier keine Gebäude und Nebenanlagen errichtet werden, für eine Nutzung als Stellplatzanlage, Lagerfläche, Zufahrt oder einfach als Anteil nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind die Flä-	Der Stellung- nahme wird teilweise ge- folgt.

- 4 -

(noch Städtische Wer- ke Magdeburg GmbH & Co. KG, Netze Magdeburg GmbH, AGM mbH)	Radweg über die Kabeltrasse zu legen. Vorschlag: der Trassenraum bleibt rückwärtige öffentliche Grünfläche (ggf. mit Radweg) zu der geplanten Ausweitung der Bebauung der Nils- Bohr- Straße. Es bestehen keine Einwände, die Fläche zwischen östlicher Straßenkante der Theodor-Kozlowski-Straße und Kabeltrasse mit ausreichendem Schutzabstand zu bepflanzen (Schall- und Sichtschutz für die geplanten Gebäude). SWM-Info Investive Maßnahmen sind zurzeit nicht geplant. Im öffentlichen Bereich der Theodor-Kozlowski-Straße verlaufen SWM-Infoanlagen, welche geschützt werden müssen, z.B.	chen dennoch in hohem Maße geeignet. Der Wunsch des Versorgungsträgers, die Kabeltrasse im öffentlichen Straßen- oder Grünraum zu sichern, ist zwar berechtigt, allerdings ist das Interesse an der Vergrößerung der derzeit sehr schmalen und so kaum im Sinne der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nutzbaren Grundstücke höherwertig. Eine grundbuchliche Sicherung der Kabeltrasse besteht, das Ziel, die zukünftig privaten Grundstücke nicht einzufrieden, kann über die entwicklungsrechtliche Genehmigung umgesetzt werden. Der Bestand der Kabeltrasse und eine Zugänglichkeit ähnlich, als im öffentlichen Straßenraum, kann somit auch auf privaten Flächen gesichert werden. Mittelfristig ist außerdem eine mögliche Verlegung in die noch auszubauende Niels-Bohr-Straße möglich, hierzu erfolgte im Nachgang zur Stellungnahme der SWM eine Abstimmung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Theodor-Kozlowski-Straße sind keine baulichen	Kein Beschluss erforderlich.
	Tieferlegung oder mit Halbschalen. Im Zuge des weiteren B- Plan-Verfahrens muss geprüft werden, inwieweit Schutz- maßnahmen notwendig sind.	Veränderungen geplant.	
	Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) In dem zu verkleinernden Geltungsbereich befinden sich	Die Prüfung der Lage der beschriebenen	Kein Beschluss
	Regenwasserkanäle DN 600 B bis DN 1600 B mit einer Schutzstreifenbreite von insgesamt 10 m bis 11,60 m, beid-	Kanäle ergibt, dass diese in einem Mindestabstand von 6 bis 7 m zur zukünftigen	erforderlich.

Städtische Wer- ke Magdeburg	seitig jeweils 5 m bis 5,80 m. Solang trotz der Verkleinerung des Geltungsbereiches ein 6 m breiter Bereich neben der Straße freigehalten wird, ist der B-Plan-Änderung aus entwässerungstechnischer Sicht nichts entgegenzusetzen. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Hinweise.	östlichen B-Plan-Grenze bzw. zur östli- chen Straßenraumbegrenzung verlaufen. Somit liegt der gesamte Schutzstreifen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.	
GmbH & Co. KG, Netze	Allgemeine Hinweise		
Magdeburg	Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwen-	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-	Kein Beschluss
GmbH, AGM mbH	den, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen	nommen.	erforderlich.
Administr	und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in An-		
	lehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von		
	Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar- Errich-		
	tung) sowie W400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungs-		
	anlagen, Planung).		
	Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen		
	aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der		
	geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der		
	SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA		
	Merkblatts M162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" einzuhalten.		
	Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der		
	geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen – eine Min-		
	destschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts		
	"Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen" einzuhal-		
	ten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren.		
	Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren B-Plan-		
	Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind		
	über den Fachbereich TS-PK in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubezie-		
	hen.		

			Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-D) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@swmagdeburg.de möglich.		
6	Untere Landes- entwicklungs- behörde	14.03.2018	Die o.g. Änderung zum Bebauungsplan bezieht sich ausschließlich auf die Straßenraumbreite der Theodor-Kozlowski-Straße. Die festzusetzende öffentliche Straßenverkehrsfläche wird entsprechend dem Bedarf angepasst und der östliche Geltungsbereich um die bisher vorgehaltene Erweiterungsfläche für einen Straßenausbau verkleinert. Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB, von einer Umweltprüfung sowie von einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde abgesehen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IV des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Rothensee".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
			Ein 6 m breiter Erweiterungsraum der Ostseite der Theodor-Kozlowski-Straße wird festgesetzt. Dieser bietet die Möglichkeit einen Radweg, ggf. kombiniert als Fuß-/Radweg, östlich der Straße anzulegen, da derzeit der Radverkehr im Zweirichtungsverkehr auf dem bestehenden Fuß-/Radweg entlang der Westseite geführt wird. Dies entspricht den kommunalen Entwicklungszielen. Der vorhandene straßenbegleitende Radweg ist Bestandteil des Hauptradwegenetzes der Landeshauptstadt Magdeburg und auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg (ISEK) 2025 dargestellt. Die Förderung des Radverkehrs ist eine fortlaufende Zielstellung der Landeshauptstadt Magdeburg, welche in der Radverkehrskonzeption festgeschrieben ist. Zudem wird im Masterplan 100% Klimaschutz für die Landeshauptstadt Magdeburg, der im Januar 2018 vom Stadtrat beschlossen wurde, als Strategie u. a. die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

	Verkehrsverlagerung vom MIV zum Radverkehr formuliert, was eine gut ausgebaute Radverkehrsinfrastruktur voraussetzt.		
	Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.